

G.U.B. Ingenieur AG
Hauptniederlassung Zwickau
Katharinenstraße 11
08056 Zwickau

Verbandsgeschäftsstelle

G.U.B. Ingenieur AG	
Eingang am	
25. MRZ. 2020	
Projekt	
Bearbeiter	OE

Datum: 20. März 2020
Bearbeiter: Hr. Dr. Uhlig
Telefon: (0375) 289 405 24
E-Mail: jens.uhlig@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom: 13. März 2020
Ihre Zeichen: ZWB 19 0706

Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reinsberg und Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hirschfeld, südlich der A4“ Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der E-Mail mit Anschreiben und Internetadressenangabe der G.U.B Ingenieur AG vom 13. März 2020 lagen folgende Unterlagen bei:

- Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplan „Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik Hirschfeld, südlich der A4“ vom 24. Februar 2020
- Vorentwurf vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hirschfeld, südlich der A4“ vom 24. Februar 2020
- Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung – Ausgliederung aus LSG „Grabentour“ vom 24. Februar 2020
- SPA-Erheblichkeitsabschätzung – SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ (DE 4842-451) vom 24. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reinsberg und zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hirschfeld, südlich der A4“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebeten.

Sachverhalt

Der Rat der Gemeinde Reinsberg hat am 10. März 2020 beschlossen, den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reinsberg und den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hirschfeld, südlich der A4“ einschließlich den Vorentwurf der jeweiligen Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 24. Februar 2020 öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz ohne die Festlegungen zur Windenergienutzung (Regionales Windenergiekonzept und Ziele Z 3.2.2 bis Z 3.2.5 des Offenlage-Entwurfs).

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

In einer Vorabstimmung mit der Universal Energy Engineering GmbH hat der Planungsverband Region Chemnitz auf Basis einer damals übermittelten Übersichtskarte der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage an der Bundesautobahn A4 am 27. März 2019 bereits eine regionalplanerische Ersteinschätzung gegeben. Im Rahmen der jetzt vorliegenden Unterlagen zum Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB wird nunmehr eine Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hirschfeld, südlich der A4“ abgegeben.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt in einer im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Reinsberg dargestellten Fläche für die Landwirtschaft. Die Planung entspricht deshalb nicht den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt dem Planungsverband ebenso zur Stellungnahme vor. Dieser sieht vor, die durch den Bebauungsplan überplanten Flächen im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Photovoltaik darzustellen und somit eine Übereinstimmung der verbindlichen mit der vorbereitenden Bauleitplanung zu erlangen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reinsberg und den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hirschfeld, südlich der A4“ einschließlich den Vorentwurf der jeweiligen Begründung inklusive Umweltbericht **Bedenken**.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan und der damit verbundenen 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes zur Errichtung einer Solaranlage wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Gemäß Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008 (Ziel Z 10.2.2) und auch nach dem am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossenen Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (Ziel Z 3.2.7) soll die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung bevorzugt in Siedlungen bzw. in Verbindung mit Bauwerken auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen. Im Freiraum sollen Photovoltaikfreiflächen-Systeme, insbesondere Großprojekte > 1 MWp, nur aufgestellt werden, wenn Belange der **Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes**, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder **hinreichend berücksichtigt werden können**.

Dem Vorhaben stehen Belange des Naturschutzes entgegen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das überleitete Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ festgesetzt. In der Begründung auf Seite 18 des Bebauungsplans wurde dargelegt, dass die Ausgliederung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beantragt wurde. Die Unterlagen zum Verfahren nach § 20 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz liegen dem Planungsverband Region Chemnitz nicht vor. Der Planungsverband Region Chemnitz ist im Verfahren zu beteiligen.

Im Bereich der westlichen Teilfläche der geplanten Freiflächen-PV-Anlage entlang der BAB 4 wurde in der Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge (2008) ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt. Im Bereich der beiden östlichen Teilflächen wurde ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt.

Die westliche Teilfläche überlagert sich mit einem im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (2015) in der Karte 1.1 „Raumnutzung“ festgelegten Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Als Festlegungsgrundlage fungierte hier das Landschaftsschutzgebiet Grabentour und das direkt angrenzende SPA (Europäisches Vogelschutzgebiet) „Täler in Mittelsachsen“.

Für das SPA wurde eine Erheblichkeitseinschätzung erstellt, die darlegt, dass die Erhaltungsziele des SPA nicht beeinträchtigt werden.

Die beiden östlichen Teilflächen befinden sich in einem in der Karte 1.1 „Raumnutzung“ festgelegten Vorranggebiet Landwirtschaft. Die derzeit ackerbaulich genutzten Flächen besitzen eine natürliche Bodenfruchtbarkeit der Stufe V der 5-stufigen Skala der BK 50 (Bodenkarte 1:50.000).

Dem Vorhaben stehen Belange der Landwirtschaft entgegen. Da landwirtschaftliche Nutzfläche durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage verloren geht, steht sowohl der Bebauungsplan als auch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in Konflikt mit einem Grundsatz der Raumordnung (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) und mit einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.

Sonstiges:

In der östlichsten Teilfläche sind zwei Fließgewässer in den vom Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Verfügung gestellten Gewässernetz vorhanden (wahrscheinlich verrohrt, Datenstand: 1. Februar 2020). Gesetzliche Mindestabstände gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Sächsischem Wassergesetz sind hierbei einzuhalten.

Entlang der Bundesautobahn und der Autobahnraststätte sind mehrere Flächen im Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem (KISS/KoKa-Nat – Datenstand: 1. Februar 2020) enthalten. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Verfahrenshinweis

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Referat 34
Landratsamt Mittelsachsen